

Schweiz 28.454 fl. 89 kr., Italien 178.619 fl. 44 kr., Spanien 5376 fl. 46 kr., Portugal 19.589 fl. 80 kr., England und Irland 60.491 fl. 66 kr., verschiedene Bisthümer in Afien 4161 fl. 52 kr., verschiedene Bisthümer in Africa 12.401 fl. 25 kr., Bisthümer von Nord-Amerika 71.140 fl. 54 kr., Bisthümer von Mittel-Amerika 34 fl., Bisthümer von Süd-Amerika 14.134 fl. 44 kr., Bisthümer von Australien und Oceanien 5492 fl. 70 kr.

An diesem Werke betheiligt sich also auch, wie der vorstehende Ausweis zeigt, die ganze katholische Welt, allerdings die einzelnen katholischen Länder nicht mit gleichem Eifer.

Das Werk der Glaubensverbreitung besteht seit 1822, also bereits 62 Jahre, und es hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Art, die katholischen Missionen zu unterstützen, die zweckentsprechendste ist; die mehr localen, partiellen Missionsvereine haben sich nicht bewährt, wie dies auch leicht erklärlich ist. Nehmen wir z. B. die oben geschilderten Verwüstungen in Tong-King und Annam. Es soll den dortigen armen Christengemeinden Hilfe geleistet werden und zwar möglichst schnell und ausgiebig. Wie kann das geschehen? Nur durch eine Einrichtung, wie es das Werk der Glaubensverbreitung ist. So kann den jeweiligen Bedürfnissen, mögen nun solche in diesem und jenem Welttheile sich zeigen, Hilfe werden, ohne daß die Gläubigen immer wieder speciell für dieselben brauchen ins Mitleid gezogen werden.

Der Kreuzherren-Ablauf von 500 Tagen mit Berücksichtigung der neuesten Entscheidung des hl. Stuhles.

Von P. Josef Mayer, Redemptoristen-Ordenspriester in Prag.

I.

Schon wiederholt war in diesen Blättern von dem oben genannten Ablasse die Rede. (Jahrg. 1883 II. Heft und 1884 I. Heft.) Von Jahr zu Jahr werden die Kreuzherrn-Rosenkränze mehr bekannt, und wie es scheint, haben Priester und Ordensfrauen, welche durch die Ungunst der Verhältnisse aus ihrem Vaterlande vertrieben, bei uns ein neues Heim gefunden, viel zu deren Verbreitung beigebracht. Wie aber die in Rede stehenden Rosenkränze stets neue Verehrer gewannen, so fehlte es, besonders in den letzten Jahren, nicht an solchen, welche die betreffenden Ablässe bestreiten, ihre Echtheit läugnen und Missbräuche tadeln, welche dabei sich eingeschlichen haben sollen.

Trier 15.863 fl. 68 kr., Gnesen und Posen 9335 fl. 54 kr., Paderborn 9309 fl. 60 kr., Breslau 8478 fl., Osnabrück 8026 fl. re.

Weil nun der hl. Stuhl in Bezug auf die erwähnten Ablässe einen endgültigen Ausspruch gethan, weil ferner diese Angelegenheit einen weiteren praktischen Zweifel involviert, so sei es gestattet, zwei Fragen zu stellen und zu beantworten:

I. Wie verhält es sich mit dem Kreuzherren-Ablasse von 500 Tagen? und

II. Können mit den von Kreuzherren geweihten Rosenkränzen noch andere Ablässe verbunden sein?

Was die I. Frage betrifft so findet sich die vollkommen richtige Antwort darauf im ersten Hefte dieses Jahrganges der Quart.-Schr. Seite 125, wo die neueste Auflage eines Blattes sich abgedruckt findet, das mit dem Imprimatur versehen, in zahllosen Exemplaren verbreitet ist. — Manche Bedenken wurden aus inneren und äußeren Gründen gegen die volle Echtheit jener Angaben erhoben und darum seit einigen Jahren in Rom genau Untersuchungen darüber eingeleitet. Von sehr unternrichteter, selbst von wohlwollender Seite wurde nun bis vor Kurzem die Meinung geäußert, die betreffenden Ablässe, wenn überhaupt richtig, dürften eine starke Einschränkung zu erwarten haben. Doch diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet.

Die „Acta sanctae sedis“ bringen in der neuesten Nummer: fasc. IX. vol. XVI. ein Dekret der hl. Congregation der Ablässe, worin nachstehende Fragen entschieden wurden:

„I^o. Utrum Indulgentia quingentorum dierum quoties in Rosariis per Crucigeros benedictis oratio dominica, vel salutatio angelica devote dicatur revocanda sit.

- a) vel uti apogrypha, seu ratione dubiae authenticitatis.
- b) vel uti indiscreta, seu ratione indiscretæ concessionis.
- c) vel ob alias extrinsecas rationes.

Et quatenus negative ad omnes I. dubii partes

II^o. Utrum eadem Indulgentia rata habenda sit et confirmanda, vel potius dicenda sit ratihabitione et confirmatione non indigere.

III^o. Utrum pro acquirenda eadem Indulgentia necesse sit integrum Rosarium devote recitare.

IV. Utrum expediat aliis etiam Sacerdotibus concedi privilegium benedicendi Rosaria cum applicatione Indulgencie quo gaudent Sodales Crucigeri?

Et Patres Eminentissimi in Congregatione Generali habita die 11 Martii 1884 in Aedibus Apostolicis Vaticanis rescripsérunt:

Ad I. Negative in omnibus.

Ad II. Non indigere.

Ad III. et IV. Negative.

Die vero 15 ejusdem mensis et anni facta ab infrascripto Sacrae Congregationis Secretario relatione, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII Patrum Cardinalium responsiones benigne approbabat.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquis propositae die 15 Martii 1884.

Al. Card. Oreglia

a S. Stephano Praef. Franciscus Della Volpe Secretarius.[“]

Das wäre also die endgültige Entscheidung der ersten Frage. Die „Acta Sanctae Sedis“ bringen in dem angeführten Hefte Seite 405 ff. das Compendium der Sachlage und Seite 407—415 das Votum des Consultors mit ausführlicher Begründung. Es ist somit außer Zweifel gestellt, daß der General der Kreuzherren in Holland und die von ihm delegirten Priester seines Ordens, Rosenkränze von 5 oder 15 Dekaden weißen und mit einem Ablasse von 500 Tagen für jedes Pater und Ave versehen können; ferner, daß diese Ablässe so oft gewonnen werden können, als man einen solchen Rosenkranz berührend einzelne Pater oder Ave betet, auch wenn man den ganzen Rosenkranz nicht recitirt und seine Geheimnisse nicht betrachtet, ja selbst wenn man das Pater oder Ave in anderer Absicht, z. B. beim Angelus Domini u. dgl. beten würde.

Doch wie verhält es sich mit Pflichtgebeten, z. B. mit dem Pater und Ave beim Officium divinum? Es ist gewiß, daß solche, die zum Brevier verpflichtet sind, dasselbe nicht als Gebet zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses benützen können. (29. Mai 1841.) Darum läugnen es Manche, daß man mit dem zum Brevier gehörigen Pater und Ave, wenn man dabei einen besprochenen Rosenkranz berühre, den erwähnten Ablauf gewinnen könne, weil es sich hier um eine gebotene, nicht aber freiwillige Sache handelt. Doch scheint dieser Grund nicht vollkommen richtig zu sein. Denn wenn man durch das Verneigen des Hauptes beim Gloria Patri im Officium den betreffenden Ablauf gewinnen kann, obwohl das Gloria Patri obligat ist: so scheint dasselbe auch von der Benützung des Rosenkranzes (der Kreuzherren) beim Pater und Ave Geltung zu haben. Das Gebet ist freilich obligat, nicht aber das Verneigen, noch die Benützung des geweihten Rosenkranzes. (Die Beantwortung der II. Frage folgt im nächsten Hefte.)